

Satzung des Excalibur e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Excalibur“ im weiteren „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Langenzenn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben, der Jugendhilfe und des Naturschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der pädagogischen und sozialen Aufgaben und der Jugend- und Bildungsveranstaltungen des Pfadfinder Stamm Excalibur in Langenzenn
2. Der Verein ist Rechtsträger aller Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen der Pfadfindergruppe „Stamm Excalibur“ in Langenzenn, im Weiteren nur noch „Stamm“ genannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftliche mit dem Beitrittsformular gegenüber dem Vorstand beantragt.

Sie erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr,
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund ein Jahr lang den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat,

- d) durch Tod des Mitgliedes.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung eingelegt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, erkennt es damit den Ausschluss an. Die Ausschließung des 1. Vorsitzenden ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder des Vereins haben kein Recht am Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder bleiben dem Verein wegen etwaiger Verbindlichkeiten, welche von ihnen schuldhaft verursacht wurden und die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind, haftbar.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Für grundsätzliche Beschlüsse soll Einhelligkeit herbeigeführt werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung
Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an. Diese sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand. Der 2. Vorsitzende nimmt zugleich das Amt des Protokollführers wahr.
2. Vertretung des Vereins
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine.
~~Im Einzelfall können Verbindlichkeiten bis 1000,00 € eingegangen werden, soweit Vermögen in dieser Höhe vorhanden ist.~~
Im Innenverhältnis gilt, dass im Einzelfall Verbindlichkeiten bis 1000,00 € eingegangen werden können, soweit Vermögen in dieser Höhe vorhanden ist. Die Höhe dieses Betrages kann vom Vorstand jederzeit geändert werden.
3. Berufung in den Vorstand
Der Vorstand des Stammes beschließt, welches Mitglied aus dem Stammesvorstand den 1. Vorsitzenden im Verein übernimmt. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins den 2. Vorsitzenden und den Finanzvorstand. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit den 2. Vorsitzenden oder den Finanzvorstand abberufen. Diese Positionen sind dann umgehend neu zu besetzen.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Die Geschäfte führt der Finanzvorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Buchführung ist jährlich durch einen von der Mitgliederver-

sammlung des Vereins bestellten Revisor zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstand des Stammes sowie der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.

5. **Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehört der Vorstand nach §6 Abs.1 und der Beirat an.

Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Sinne des §2 dieser Satzung.
- c) Beratung über und die Beschlussfassung von Mitteln für die Durchführung von Aufgaben des Stammes.
- d) Entwurf und Ausführung des Haushaltsplanes.
- e) Die wirtschaftliche Verwaltung des Stammes.

5. **Weisungsgebundenheit**

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins und des Gesamtvorstandes gebunden.

6. **Vorstandssitzung - Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail geladen worden ist und mindestens zwei Mitglieder vorhanden sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist in dringenden Fällen verzichten.

7. **Protokollierung**

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und vom 1. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. **Die Arbeit**

Der aus § 662 BGB abgeleitete Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit bezieht sich nur auf die originären Vorstandstätigkeiten. Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der originären Vorstandstätigkeit stehen, sind zulässig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins entstandenen Aufwendungen.

9. **Haftung des Vorstandes**

Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat soll nicht mehr als vierzehn Mitglieder umfassen.

2. Mitglied im Beirat kann jedes Vereinsmitglied werden.

3. **Berufung in den Beirat**

Die Aufnahme als Mitglied in den Beirat erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Mit Annahme dieser Wahl durch den Gewählten, wird die Aufnahme als Mitglied in den Beirat gültig.

4. Die Mitgliedschaft im Beirat gilt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung über 2 Jahre hinaus ist möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausscheiden aus dem Stamm oder aus dem Stammesrat des Stammes,
 - c) durch Ablauf der zweijährigen Wahlperiode und Ablehnung einer Wiederwahl,
 - d) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - e) durch förmlichen Ausschluss Kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nach kommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Stammes vor dieser zu äußern. Die Ausschließung des 1. Vorsitzenden ist nicht möglich.
6. Weisungsgebundenheit
Der Beirat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins gebunden.
7. Sitzung des Gesamtvorstandes - Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail geladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates und zwei Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sind. Der Einladung sind Tagesordnung und die eventuelle erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist in dringenden Fällen verzichten.
8. Protokollierung
Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind aufzuzeichnen und vom 1. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn der Vorstand oder ~~die Hälfte~~ **1/3** der Mitglieder des Vereins dies unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c) Die Einberufung erfolgt wie in Abs. 1 erwähnt. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist in dringenden Fällen verzichten.
 - d) Die Anträge der Mitglieder des Vorstandes sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind. Das gleiche gilt für Anträge der Mitglieder des Vereins.

- e) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der 1. Vorsitzende beraumt einen neuen Sitzungstermin an, an dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - f) Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung und ein Hinweis auf die veränderte Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung beizufügen.
4. Das Stimmrecht
ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das laufende Geschäftsjahr in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
5. Beschlussfassung
Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 2 und §3 können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind bei erstmaliger Ladung für eine Änderung des § 2 oder §3 nicht genügend Mitglieder anwesend, so genügt bei der zweiten Einladung eine Mehrheit von vierfünftel der anwesenden Mitglieder. Auf das veränderte Stimmrecht muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
6. Aufgaben
- a) der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins obliegt:
 - aa) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - ab) die Entgegennahme des Prüfungsberichts nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung,
 - ac) der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - ad) die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Finanzvorstandes
 - ae) die Beschlussfassung über folgende Punkte:
Erwerb, Benutzung, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr, Vergütungen,
 - af) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - ag) die Entscheidung über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags
 - ah) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände.
 - b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen z.B. per Handzeichen erfolgen. Wenn ein Mitglied es verlangt, müssen Wahlen und Abstimmungen geheim und schriftlich durchgeführt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung des Mindestbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden am 28.12 des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. **Zuständigkeit**
Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Den Antrag zur Auflösung können der Vorstand des Vereins oder dreiviertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. **Beschlussfassung**
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Vereins. Sind bei erstmaliger Ladung für die Vereinsauflösung nicht genügend Mitglieder anwesend, so genügt bei der zweiten Einladung eine Mehrheit von vierfünftel der anwesenden Mitglieder. Auf das veränderte Stimmrecht muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
4. Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Vereinsvermögen der Förderkreis Langenzenner Pfadfinder e.V..
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand nach §6 Abs.2 je alleine vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand; Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Fürth / Bayern.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen am 26.07.2012 in Langenzenn.